

Buchpreisbindung

Nach dem „Gesetz über die Preisbindung für Bücher“ dürfen Bücher in Deutschland an Letztabnehmer (Endverbraucher) nur zum gebundenen Ladenpreis verkauft werden. Jegliche Rabatte oder rabattähnliche Vergünstigungen gegenüber Letztabnehmern sind unzulässig. Lediglich an Wiederverkäufer dürfen entsprechende Rabatte gewährt werden.

Wer ist rabattberechtigter Wiederverkäufer im Sinne des BuchPrG?

Rabattberechtigter Wiederverkäufer ist nur, wer die Bücher zum Zwecke des Weiterverkaufs erwirbt und kein Letztabnehmer im Sinne des § 2 Abs. 3 BuchPrG ist.

Für Sie als Bildungspartner des EduMedia-Verlages bedeutet dies:

- Um als Wiederverkäufer zu gelten, dürfen Sie die vom Verlag erworbenen Bücher nicht selbst nutzen, sondern müssen sie an einen Letztabnehmer oder einen weiteren Wiederverkäufer verkaufen.
- Der Weiterverkauf der Bücher an den Letztabnehmer (Kursteilnehmer) muss dabei zwingend zum gebundenen Ladenpreis erfolgen. Weder Rabatte noch Aufschläge sind zulässig.
- Durch das Einpreisen von Lehrbüchern in eine Kursgebühr können Sie die Preisbindungstreue hinsichtlich des Weiterverkaufs nicht rechtssicher nachweisen und verstoßen damit ggf. gegen das BuchPrG. Wir empfehlen Ihnen daher, auf den Rechnungen, die Sie an Ihre Kursteilnehmer stellen, die Lehrmaterialien als gesonderte Rechnungsposition auszuweisen, um die Einhaltung der Preisbindung im Rahmen des Weiterverkaufs belegen zu können.
- Wiederverkäufer können Unternehmen, Vereine, gemeinnützige Organisationen, aber auch Freiberufler, selbstständig Tätige oder sonstige Gewerbetreibende sein. Sowohl Schulen als auch Lehrkräfte können also als Wiederverkäufer tätig sein.

Hinweis: Dies ist keine Rechtsberatung. Die obigen Hinweise erfolgen ohne Gewähr. Bitte informieren Sie sich auch im BuchPrG (<http://www.gesetze-im-internet.de/buchprg/>) oder konsultieren Sie einen Rechtsanwalt.